

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 2

Donnerstag, 5. Februar

1920

Thomas

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz

entbietet dem hochwürdigem Klerus und allen Gläubigen der Erzdiözese Gruß und Segen im Herrn.

—♦♦♦—
Geliebte Diözesanen!

Beim Beginne der letzten Fastenzeit habe ich euch gebeten und ermahnt, euere Familien dem Heiland im Bild seines heiligsten Herzens zu weihen. Als sichtbares Zeichen, daß Jesus, unser einziges Heil und unsere einzige Hoffnung, der Mittelpunkt und Herr des ganzen Hauses ist, solltet ihr einem andächtigen Herz-Jesu-Bilde den Ehrenplatz in eurer Wohnung einräumen. Vor diesem Bilde solltet ihr in feierlichem Akte euere Familien dem Herzen Jesu weihen, und fortan sollte euer ganzes Familienleben vor den Augen Jesu sich vollziehen. Ist diese Mahnung auf fruchtbaren Boden gefallen? Oder beherrscht noch der Weltgeist euer Tun und Lassen, als ob die furchtbaren Mahnungen des großen Krieges und seiner traurigen Folgen spurlos an euch vorübergegangen wären? Immer noch steht Jesus vor uns und ruft uns an sein

liebevolles Erlöserherz. Laßt diesen Ruf nicht ungehört vorübergehen; denn auch die außerordentlichen Gnaden haben ihr Maß. Sonst könnte uns das allergrößte Unheil treffen, indem Gott uns ganz verwirft, nachdem wir ihn verworfen haben.

Heute möchte ich die ganze Erzdiözese um den Thron des Herzens Jesu versammeln, um jene Lehren zu vernehmen, die gerade für unsere Tage den Kern unserer Aufgabe bilden, deren Lösung vor allem dringend ist. Die heutige Zeit steht für jeden, der offenen Auges den Ereignissen folgt, mitten im Kampf um das Kind. Mit göttlicher Auktorität ruft uns Jesus zu: „Lasset die Kleinen zu Mir kommen und wehret es ihnen nicht“ (Luk. 18, 16). Während die Welt und die Mächte des Unglaubens alles aufbieten, die Kinder mit ihrem Geiste zu erfüllen, schließt sie Jesus

schützend in seine Arme und ruft als Weltenrichter der heutigen Zeit zu: „Wer eines dieser Kleinen, die an mich glauben, ärgert, dem wäre es besser, es würde ein Mühlstein an seinen Hals gebunden und er in die Tiefe des Meeres versenkt“ (Matth. 18, 6. 7). Gott und die Welt ringen zusammen um den Besitz des Kindes und in euere Hand, christliche Eltern, ist es gelegt, zu entscheiden, für wen ihr euere Kinder erziehen wollt. Aber nicht euerem Belieben ist diese Entscheidung anheimgegeben. Sie ist die wichtigste Pflichterfüllung eueres ganzen Lebens, von der für euch und euere Kinder das Glück für Zeit und Ewigkeit abhängt.

Wer hat ein Anrecht auf das Kind? Und welche praktischen Folgen ergeben sich aus diesem Anrecht? Das sind die Fragen, die wir vor den Augen des göttlichen Kinderfreundes beantworten wollen.

1. Das erste und oberste Recht auf das Kind hat Gott, durch dessen Allmacht es erschaffen ist, dem es Leben und Dasein verdankt. Gott hat den Leib mit seinen verschiedenen Sinnen und Anlagen gebildet, und die Eltern sind nur die Werkzeuge, deren er sich dabei bediente. Er hat für den Leib ohne jede menschliche Mitwirkung durch einen unmittelbaren Akt seiner Allmacht eine unsterbliche Seele nach seinem Ebenbilde erschaffen und diese ausgestattet mit den wunderbaren Gaben des Verstandes und des freien Willens und der Fähigkeit, zu leben in alle Ewigkeit. Von dem ersten Augenblick seines Daseins bleibt auch das Kind mit Gott verbunden, wie der Baum mit seiner Wurzel, wie der Bach mit seiner Quelle. Ohne Gott kann der Mensch keinen Augenblick bestehen; er würde alsbald zu sein aufhören, wenn Gott nur einen Augenblick seine Hand von ihm zurückzöge. Wenn nun der Künstler ein Recht auf sein Kunstwerk hat, sollte Gott kein Recht auf sein Geschöpf haben? „Bekennet, daß der Herr Gott ist, er machte uns und nicht wir uns. Wisset, daß er Herr ist und Gott; wir aber sind sein Volk und die Schafe seiner Weide“, so ruft der Psalmist aus (Ps. 99, 3).

Wie Gott dem Kinde das Dasein gegeben, so hat er ihm auch das Ziel seines Lebens bestimmt,

und dieses ist kein anderes, als Gott selbst. Mit dem Verstand soll es Gott erkennen, mit dem freien Willen Gott dienen, mit dem liebevollen Herzen Gott über alles lieben, bis endlich Gott nach dem Abschluß dieses Erdenlebens das Kind hinübernimmt in das ewige Vaterhaus, wo alle Kinder Gottes mit ihm vereinigt sind in unaussprechlicher Glückseligkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit.

Nachdem die ganze Menschheit schon in ihren Stammeltern durch die Sünde von Gott abgeirrt ist und Millionen durch eigene Sünde die Trennung von Gott noch vertiefen, so ist der Sohn Gottes selbst als Kind auf Erden erschienen, hat alle Sündenschuld auf sich genommen und durch seinen blutigen Tod am Kreuze gesühnt und uns mit seinem Blut aufs neue die Kinderschaft Gottes erworben. Staunend müssen wir daher mit dem heiligen Paulus ausrufen: „Er hat mich geliebt und sich selbst für mich dahingegeben“ (Gal. 2, 20). Ja, der heilige Geist hat die so teuer erkaufte Seele des Kindes eingeweiht zu seinem Tempel, wohnt und wirkt in ihr wie eine zweite Seele, schmückt und stattet sie aus mit allen Gaben der übernatürlichen Gerechtigkeit, sodaß wir nicht nur Kinder Gottes genannt werden, sondern es in Wahrheit und Wirklichkeit sind (I. Joh. 3, 1).

Christliche Eltern! Gibt es heiligere Rechtstitel auf den Besitz eurer Kinder als diese Rechtstitel Gottes durch seine Erschaffung, Erlösung und Heiligung? Gäbe es aber auch einen größeren Frevel, als diese Kinder losreißen vom Herzen Gottes und dadurch das erhabenste Ziel der Werke Gottes vereiteln? Und wenn durch eure Vernachlässigung oder gar Mitwirkung dieser Frevel geschähe, welche furchtbare Verantwortung würdet ihr dadurch auf euer Gewissen laden.

2. An zweiter Stelle gehört das Kind den Eltern. So ist es Gottes Wille und Gottes Ordnung in der Welt. Gott gibt dem Kind das Leben durch Vermittlung der Eltern und hat die Eltern bestimmt als Werkzeuge und Gehilfen seiner Vorsehung. Hilflos legt er das Kind bei seiner Geburt in die Hand der Eltern und pflanzt dazu den Eltern eine Liebe zum Kinde ins Herz, die

mächtig wirkt wie eine unwiderstehliche Naturkraft. Jahre lang müssen sie für das Kind sorgen, bis es endlich fähig wird, sich mit eigener Kraft durchs Leben zu bringen. Zahllos sind die Opfer, welche diese Sorge den Eltern auferlegt, wunderbar aber auch die Selbsthingabe, mit der gottesfürchtige Eltern diese Opfer bringen. So entsteht ein mächtiges Band zwischen Eltern und Kindern, gewoben aus der Hilfsbedürftigkeit des Kindes und der pflegenden Liebe der Eltern; so erst wird die Familie vollständig, erhält das Leben der Eltern erst seinen vollen Inhalt, und der Inbegriff des ganzen Erdenlebens ist die Betätigung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern. In der Liebe zu den Kindern verzehrt sich die Mutter und erhebt sich oft zu Taten wahren Heldenmutes. Ganz unwillkürlich kann selbst der leichtsinnige Weltmensch der um ihr Kind sich mühenden Mutter seine Achtung und Bewunderung nicht versagen. Und für den Vater ist die Sorge für seine Kinder, das Streben, ihnen eine sichere Existenz zu bereiten, der mächtigste Ansporn zur Arbeit vom frühen Morgen bis zum späten Abend. Wie mancher Mensch würde der Vergnügungssucht und Arbeitscheu und Trägheit verfallen, wenn nicht die Notwendigkeit seine Familie zu erhalten, ihn zur Arbeit drängte. Brave Kinder sind aber auch der Stolz und die Freude der Eltern, und wenn die Kraft der Eltern am Abend ihres Lebens versagt, dann sind die wohlgezogenen Kinder ihr Stab und Stütze, und es ist ihnen selbst eine Freude, durch liebevolle Fürsorge für die alternden Eltern die Mühen zu vergelten, welche die Eltern für sie getragen haben. Nehmet den Eltern die Kinder und ihr habt ihnen das Herz aus der Brust gerissen, habt ihr Leben zur Zwecklosigkeit verurteilt und ihnen das Interesse an ernster Arbeit geraubt.

Man klagt heute soviel über den Zerfall der Familien und ebenso über die Abnahme der Geburten und denkt nicht daran, daß eines die direkte Ursache des anderen ist. Kinderreiche Familien sind die Heimstätte der Zufriedenheit, der Ordnung, der opferwilligen Strebensamkeit und Pflichterfüllung, während das ganze menschliche und sittliche Elend, das so oft bis zur Ehescheidung führt, die in erschreckender

Weise zunimmt, fast immer in kinderarmen Familien zu Hause ist.

Ja die Eltern haben ein Naturrecht auf ihre Kinder. Das wurzelt im Willen Gottes und seiner Vorsehung bei der Führung des Menschengeschlechtes. Und dieses Recht ist unveräußerlich, weder die Eltern können darauf verzichten, noch kann eine fremde Macht es ihnen entreißen ohne Frevel gegen Gott und die Natur.

3. Ein drittes ebenso heiliges und ebenso unveräußerliches Recht auf das Kind hat auch die Kirche.

Die Kirche ist kein zufälliges oder willkürliches Gebilde, sondern eine unmittelbare göttliche Stiftung. Die Gründung der Kirche geschah in jenem Augenblick, als unser Herr und Erlöser vor seiner Himmelfahrt den eigens von ihm ausgewählten und durch dreijährigen Umgang geschulten Aposteln den Auftrag gab: „Geht hinaus in alle Welt, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes und lehret sie alles halten, was ich euch geboten habe“ (Matth. 28, 19. 20).

Gott hat dem Menschen ein übernatürliches Ziel gegeben, das er erst in der Ewigkeit erreichen wird; die einen schon in der Kindheit, wenn Gott sie durch einen frühen Tod heimholt an sein Vaterherz, die anderen in späterem Alter, wenn Gott sie von der Welt abrufft, um ihnen für treue Pflichterfüllung noch reichlicheren ewigen Lohn zu geben. Um das Kind zu diesem übernatürlichen Ziel zu führen, hat Gott übernatürliche Hilfsquellen erschlossen. Jesus Christus kam „voll Gnade und Wahrheit“ (Joh. 1, 14) und „gibt denen, die ihn aufnehmen, die Macht, Kinder Gottes zu werden“ (Joh. 1, 12). Die Kirche aber ist die von Gott bestellte Verwalterin und Auspenderin seiner Gnadenschätze. Die Kirche allein hat ewige Wahrheiten, garantiert durch die Autorität göttlicher Offenbarung und bewährt durch 2 Jahrtausende. Die Welt bietet nur menschliche Meinungen gemischt aus Wahrheit und Irrtümern, die einander ablösen, sodaß viele, die ihr Leben ohne Gott einzurichten suchen, nach manchen Irrgängen dahin gelangt sind, auf den Besitz der Wahrheit ganz zu verzichten und

nur im Suchen und Forschen ihre Befriedigung zu finden.

Die Kirche allein hat sodann übernatürliche Kräfte, welche die Welt allerdings nicht versteht und darum auch nicht würdigt. Was sind nicht für das Kind die heiligen Sakramente! In der Taufe wird seine Seele in übernatürlicher Weise wiedergeboren. Es wird ein Kind Gottes und empfängt die eingegossenen Tugenden des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe; neue Fähigkeiten, die seine Geisteskräfte, seinen Verstand und seinen Willen über alles Irdische erheben. Durch den Glauben reicht sein Geistesblick hinüber in die Ewigkeit, bis in die Geheimnisse des dreieinigen Gottes. Durch die Hoffnung wird sein Wille festgeklammert an die Allmacht und Treue Gottes und ist befähigt, auch in den trostlosesten Lagen des Lebens sich aufrecht zu halten. In der Tugend der Liebe erhält die Seele einen wunderbaren geistigen Schwung, der alle Berufsarbeit veredelt, weil sie mit Gott und für Gott geschieht, der alles Kreuz und Leiden verklärt, weil die Seele in der geduldigen Ertragung der Leiden die sicherste Gewähr findet, daß Gott mit ihr ist, der seine Lieblinge durch Leiden, wie das Gold im Feuer läutert zu ungetrübtem Glanze.

Welche unvergleichlichen und unersehbaren Hilfsmittel in der Erziehung sind sodann die heiligen Sakramente der Buße und des Altars! Da hat das Kind stets einen Antrieb, selbst an seiner Erziehung mitzuarbeiten. Im Sakrament der Buße lernt das Kind den Ernst des Lebens, erforscht sein Gewissen, gibt Rechenschaft über die Erfüllung seiner kleinen Pflichten, klagt sich reumütig an und beschreitet nach erhaltener Losprechung den guten Weg mit innerer Freude und neuem Eifer. In der heiligen Kommunion aber kommt der göttliche Kinderfreund selbst in die Seele des Kindes, mildert die bösen Anlagen der durch die Erbschuld vergifteten Menschenseele, begießt das unfruchtbar gewordene Erdreich mit dem Tau seiner Gnade und überstrahlt mit dem Sonnenschein seiner Nähe die zarte Pflanzung der Tugend, welche die sonstige Erziehungstätigkeit angeregt und gepflegt hatte.

Dieses alles vermittelt dem Kinde die Kirche. Wie Gott für das Kind in irdischen Angelegenheiten die Eltern bestellt hat, so ist die Kirche Gottes Stellvertreterin in Sachen des Seelenheiles. Und von dieser Tätigkeit der Kirche hängen zugleich Glück und Unglück des Kindes für Zeit und Ewigkeit ab.

Die Rechte der Eltern und der Kirche auf das Kind sind ein Ausfluß des göttlichen Rechtes, beruhen auf göttlicher Anordnung und sind unveräußerlich. Jeder Angriff dagegen ist eine schwere Gewissensverletzung, ein Frevel gegen die göttliche Weltordnung, der auch in bezug auf die natürliche Ordnung nicht ungestraft begangen wird.

4. Ein weiteres Recht oder richtiger gesagt, ein wohlbegründetes Interesse an dem Kind hat auch der Staat.

Gott hat die Menschen erschaffen zum Gemeinschaftsleben, wie es sich ausgestaltet in Gemeinde und Staat. Darum ist auch der Staat berechtigt, an das Kind als den künftigen Staatsbürger Forderungen zu stellen. Sollen viele Menschen zusammenleben, so ist Ordnung die unentbehrliche Voraussetzung und die Grundzüge derselben hat Gott selber gegeben in jenen einfachen, aber alles umfassenden 10 Artikeln, die wir als die zehn Gebote Gottes kennen. Alle Gesetze des Staates müssen mit dieser von Gott gegebenen Grundverfassung in Einklang stehen.

Die Aufgabe des Staates ist Förderung der zeitlichen Wohlfahrt seiner Bürger. Dazu ist vor allem notwendig, daß es eine Obrigkeit gibt und ihr in allem, was sie zu befehlen berechtigt ist, Gehorsam geleistet wird. Dieses Fundament kann nicht fester gelegt werden als durch eine Erziehung nach dem vierten Gebote Gottes, das Eltern und Obrigkeit unter Gottes Schutz stellt. Mit den Worten: „Gebet Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers ist“ (Matth. 22, 21) hat der göttliche Heiland den staatsbürgerlichen Gehorsam für alle Zeiten zu einem Grundgesetz für alle Christen gemacht.

Es ist ferner Aufgabe des Staates, die Heilighaltung der Familie zu fördern, das Erwerbsleben zu ordnen, Leben, Ehre und Eigentum seiner Bürger

zu schützen, aber nicht nach Laune und Willkür, sondern nach der Norm des in alle Menschenherzen eingeschriebenen Sittengesetzes und im Geiste des fünften, sechsten, siebten und achten Gebotes Gottes, die zugleich Inhalt der Erziehung und Regeln für das ganze Familienleben und das ganze staatliche Leben sind. Und während die Anordnungen des Staates nur das äußere Verhalten treffen können, geht Gott noch weiter, indem er im neunten und zehnten Gebot sogar die Begierden nach ungerechtem Besitz und nach Entweihung der Familie verbietet.

An die Spitze seiner Welt- und Staatsverfassung stellt aber Gott die Wahrung seiner eigenen göttlichen Auktorität, die Verpflichtung, ihm im öffentlichen und privaten Leben die gebührende Verehrung zu erweisen, wie es im ersten, zweiten und dritten Gebot geordnet ist. Aufgabe des Staates ist es darum, in allen Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens über die Gottesverehrung der Einzelnen und die gemeinsame Übung der Religion in Gemeinde und Staat schützend und fördernd seine Hand zu halten. Hält der Staat sich in diesen ihm von Gott zugewiesenen Schranken, ordnet er nach diesen Grundzügen seine Gesetze und Einrichtungen und seine Vorkehrungen für die Erziehung des Kindes und der heranwachsenden Jugend, dann ist der Staat ein Zusammenschluß aller zu einer großen Gottesfamilie, in welcher Zufriedenheit, Glück und Eintracht herrschen. Es kann bei allseitigem gutem Willen niemals ein Konflikt zwischen Staat, Kirche und Familie entstehen. Wenn jedoch staatliche Anordnungen in Widerspruch treten zu den Geboten Gottes, so gilt für alle Zeiten das Wort der Apostel bei solchen Befehlen der jüdischen Obrigkeit: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen“ (Apg. 5, 29).

5. Im letzten Jahrhundert hat der Staat die Bahnen der göttlichen Weltordnung verlassen. Er hat sich selbst an die Stelle Gottes gesetzt und sich selbst als die Quelle allen Rechtes erklärt, dadurch aber auch die Ursachen geschaffen, die in ihrer letzten Auswirkung die Auflösung der ganzen gesellschaftlichen Ordnung herbeiführen mußten, wie wir es seit Ausbruch der Revolution erleben.

Da die Kirche die Vertreterin und die Verteidigerin der göttlichen Auktorität ist, so war das letzte Jahrhundert überall ausgefüllt mit mehr oder weniger heftigen Kämpfen gegen die Kirche, welche, weil sie nur leiden, aber nicht mit Gewalt sich empören kann, fast auf allen Gebieten ihrer Freiheit beraubt wurde. In der Revolution sind einzelne Staatsfesseln für die Kirche gefallen. Dafür aber droht das sich bildende neue Staatswesen im gleichen Kampfe viel gründlicher vorzugehen.

Mit zielbewußtem Plane sucht nun die öffentliche Gewalt die Menschheit in ihrer Wurzel zu erfassen, nimmt das Kind schon von frühester Jugend für sich in Anspruch, sucht es vor allem der Familie zu entreißen aber auch die Kirche in ihrem Einfluß auf die Jugend zu entreechten. Die Kinderbewahranstalten, das ganze Schulwesen, die körperliche Erziehung, kurz das gesamte Leben der heranwachsenden und heranreifenden jungen Menschen nehmen gewisse Stimmführer der öffentlichen Gewalt für sich in Anspruch. Im Hintergrunde aber steht mit ihrer der Einrichtung der katholischen Kirche nachgebildeten Organisation die übernationale Freimaurerei, die nicht ruhen wird, bis sie unter dem lügenhaften Vorgeben, wahre Menschlichkeit zu pflegen, ganz in Gottes Rechte eingedrungen ist. Auf dem Gebiet der Schule soll dieser Kampf zunächst ausgefochten werden.

Christliche Eltern, an euch wende ich mich in dieser ersten Stunde! Ihr seid die zunächst Interessierten bei diesem Kampf. Um euerer Kinder handelt es sich, in eurer Hand liegt aber auch die Entscheidung. Die neue Obrigkeit wird eingesetzt vom Volke, und die Gesetze werden beschlossen von den Abgeordneten des Volkes. Das Volk aber seid ihr, christliche Eltern, und die erwachsenen Angehörigen eurer Familien.

Vor allem, katholische Männer, katholische Frauen, übet treu und mit erhöhter Sorgfalt selber euerer Erziehungspflichten. Vom Bilde seines heiligsten Herzens in eurer Wohnung und vom Kreuze herab ruft der Heiland jedem von euch in die Seele: „Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es

ihnen nicht. Erziehet sie für mich in meinem Geiste, im Geist der Frömmigkeit und Gottesfurcht, des Gehorsams und der opferwilligen Arbeitsamkeit, der Bescheidenheit und Demut. Sorget für einen guten religiösen Unterricht, damit sie immerdar feststehen im Glauben, der allein den rechten Weg durch das Leben zeigt und schützt vor den oft blendenden aber verderblichen Irrtümern der Welt." Wichtiger aber als die Lehre ist die Erziehung durch euer eigenes gutes Beispiel. Worte regen an, Beispiele reißen mit sich fort und sind die eindringlichste und unwiderlegbare Mahnung.

Die Führerin in diesem Kampf um das Kind und die beste Helferin in der Erziehung ist euch die Kirche, die große Erzieherin des Menschengeschlechtes. Sie hat die Menschheit einstens herausgeführt aus dem Sittenelekt des absterbenden Heidentumes und jene große christliche Kultur geschaffen, von der heute noch die herrlichen Dome ein lautsprechendes Zeugnis geben. Sie hat die wilden Völker aufgesucht durch ihre Missionäre, sie in ihre Zucht genommen und nicht nur das Licht des Glaubens, sondern auch Bildung und Gesittung verbreitet. Alles, was auf dem Gebiet der Schule und Wissenschaft wahrhaft Großes geleistet wurde, bis zu den

Universitäten, verdankt seine Pflege der katholischen Kirche. Und wenn sie nun heute die Aufgabe übernimmt, die christliche Schule gegen den Ansturm der Gottlosigkeit zu verteidigen, so tritt sie vertrauensvoll auch in diesen Kampf ein; denn auch heute noch gilt ihr die Verheißung: „Die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen“ (Matth. 16, 18).

Geliebte Diözesanen! Es war ein erhebendes Schauspiel in den letzten Monaten, da ungezählte Tausende sich auf den Katholikentagen versammelten und mit Begeisterung ihre Treue und Ergebenheit an die hl. Mutter, die Kirche gelobten. Nun gilt es zu handeln. Benützet die Gnadenzeit der heiligen Missionen, die im Laufe dieses Jahres an möglichst vielen Orten stattfinden sollen, erneuert euer eigenes Seelenleben und befestigt euch wieder in der Gnade Gottes. Und dann gehen wir entschlossen der Zukunft entgegen mit der Parole: Alles mit Gott und für Gott zum Besten der gefährdeten Jugend!

Uns alle aber segne der dreieinige Gott, der Vater, der Sohn und der heilige Geist und gebe unserem Ringen einen glücklichen Erfolg.

Freiburg, am Feste des heiligen Johannes Chrysostomus, den 27. Januar 1920.

† Thomas, Erzbischof von Freiburg.

Vorstehendes Hirten Schreiben ist Sonntag, 15. Februar (Quinquagesimä) von der Kanzel zu verlesen.

Fasten = Verordnung für das Jahr 1920/21.

I. Mit Ermächtigung des Apostolischen Stuhles wird für das Jahr 1920 folgende gemilderte **Fastenordnung** festgesetzt:

Abstinenztage, an denen der Genuß von Fleischspeisen und Fleischbrühe verboten ist, sind:

1. alle Freitage des ganzen Jahres, auf die kein gebotener Feiertag fällt,
2. der Aschermittwoch,
3. der Karfreitag bis Mittag 12 Uhr.

Fasttage, an denen nur eine einmalige Sättigung erlaubt ist, sind:

1. alle Tage vom Aschermittwoch bis zum Nachmittag des Karfreitags mit Ausnahme der Sonntage,
2. der Mittwoch, Freitag und Samstag der vier Quatemberwochen,
3. die Vorabende vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen.

II. Mit Rücksicht auf die jetzigen schweren Verhältnisse, welche allen Erwachsenen Ueberlastung mit Arbeit und große Beschränkung in der Ernährung auferlegen, dispensieren Wir von dem Abbruchsfasten und erwarten, daß alle durch anhaltendes Gebet und Geduld im Leiden dafür Ersatz leisten. Dagegen bleibt das Abstinenzgebot auch für diese Zeit in Geltung.

III. Die sogenannten geschlossenen Zeiten sind die Zeit vom 1. Advents Sonntag bis zum Fest der Geburt des Herrn einschließlich und die Zeit vom Aschermittwoch bis zum Ostersonntag einschließlich. In diesen Zeiten sind feierliche Hochzeiten, lärmende Ergötzungen und Tanzbelustigungen verboten.

IV. Ferner wird verordnet, daß in den größeren Städten eine wöchentliche Abendpredigt gehalten

wird. Für kleinere Städte, sowie für Landorte wird die Abhaltung dieser Abendpredigten dem Ermessen des betreffenden Pfarrgeistlichen anheimgegeben.

Wo solche Abendpredigten stattfinden, ist jedesmal nach der Predigt eine passende Andacht vor ausgelegtem Allerheiligsten in der Monstranz zu halten. In jenen Orten, wo keine Wochenpredigten stattfinden, soll einmal in der Woche und zwar womöglich Freitags eine Abendandacht nach dem „Magnifikat“ vor ausgelegtem Allerheiligsten in der Monstranz abgehalten werden. An Orten, wo die Abhaltung einer Abendandacht nicht für angezeigt erachtet wird, ist je Freitags nach der hl. Messe die Vitanei vom bitteren Leiden und Sterben oder die Vitanei vom hl. Herzen Jesu zu beten. Hierbei kann das Allerheiligste im Speisefelch ausgelegt und am Schlusse mit demselben der Segen gegeben werden*).

V. Mit noch geltender besonderer Erlaubnis des Apostolischen Stuhles beginnt die österliche Beicht und Kommunion mit dem 21. bzw. 22. Februar (ersten Sonntag in der Fasten) und schließt mit dem zweiten Sonntag nach Ostern (18. April).

Die hl. Erstkommunion der Kinder bleibt auf den Weißen Sonntag festgesetzt.

Der löbliche Gebrauch, an den drei Fastnachts-tagen vor dem ausgelegten Allerheiligsten das vierzigstündige Gebet oder, wo dieses untunlich ist, Betstunden abzuhalten, wird allgemein gestattet.

*) Die Auslegung hat nach Vorschrift des Rituale durch Öffnen des Tabernakels zu erfolgen. Vor dem hl. Segen ist das Tantum ergo etc. mit Versikel und Oration zu singen oder wenigstens zu beten, beim Segen aber das Velum zu gebrauchen.

